



An die

Bezirksregierungen mit der Bitte um Beachtung und Weitergabe an

- unteren Immissionsschutzbehörden
- die oberen und unteren Baubehörden
- die Ordnungsbehörden

nachrichtlich

- Hauptverwaltungsbeamtinnen und –beamte der Kommunen
- Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen
- Städtetag Nordrhein-Westfalen
- Landkreistag Nordrhein-Westfalen

23. April 2020

Nächtliche Anlieferungen für den Einzelhandel zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung – Fortschreibung des Erlasses vom 19. März 2020

Unter Bezugnahme auf die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung - CoronaSchVO) in der Fassung vom 16. April 2020 (GV. NRW. S. 222a), ber. am 17. April 2020 (GV. NRW. S. 303) wird der oben genannte Erlass vom 19. März 2020 mit der Maßgabe fortgeschrieben, dass unter den Anwendungsbereich dieses Erlasses die in § 6 der CoronaSchVO aufgeführten Geschäfte des Einzelhandels für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Geschäfte des Großhandels und Apotheken fallen.

Gem. § 9 Abs. 1 LImSchG sind von 22 bis 6 Uhr Betätigungen verboten, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind. Von diesem Verbot können die zuständigen Behörden auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn die Tätigkeit während der Nachtzeit im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten geboten ist; die Ausnahme kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

Die Voraussetzungen für Ausnahmegenehmigungen zur Ausweitung der nächtlichen Anlieferzeiten sind bei den in § 6 der CoronaSchVO genannten Einrichtungen und Einzelhandelsbetrieben in der derzeitigen Situation einer Pandemie zur Versorgung der Bevölkerung im öffentlichen Interesse geboten. Ausnahmen können die unteren Immissionsschutzbehörden unter Verweis auf § 9 Abs. 2 Satz 2 LImSchG erteilen.

Vor dem Hintergrund, dass derzeit nicht davon auszugehen ist, dass entsprechende Anträge mit den erforderlichen Unterlagen rechtzeitig gestellt und zeitnah bearbeitet

werden können, wird darauf hingewiesen, dass ein ordnungsrechtliches Einschreiten in den Fällen, in denen Ausnahmegenehmigungen noch nicht beantragt wurden oder noch nicht erteilt wurden und Baugenehmigungen nicht entsprechend geändert wurden, im Rahmen der Ausübung des ordnungsgemäßen Ermessens nicht erforderlich ist.

Der Erlass ist an die Regelung des § 6 der Coronaschutzverordnung in der jeweils gültigen Fassung gekoppelt und verliert mit dessen Aufhebung seine Gültigkeit.

Der Erlass ist mit dem Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen abgestimmt.

Im Auftrag

gez.

Dr. Wilk

gez.

Dr. Fiebig